

Wegleitung

Kommunale Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029 und für die Ersatzwahlen während der Amtsperiode

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
2.1 Geltungsbereich	3
2.2 Wahlorgane	3
3. Wahltermine	3
3.1 Erneuerungswahlen	3
3.2 Ersatzwahlen	4
4. Stimmrecht	4
4.1 Stimmberechtigung	4
4.2 Wählbarkeit	4
4.3 Unvereinbarkeit	4
4.31 Verwandtenausschluss	4
4.32 Weitere Unvereinbarkeiten	5
5. Wahlbüro	6
5.1 Zusammensetzung	6
5.11 Gemeinderatswahlen	6
5.12 Übrige Gemeindewahlen	6
5.2 Ausstandspflicht	6
6. Wahlverfahren	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Direkte Wahl Gemeindeammann und Vizeammann	7
6.3 Stille Wahlen	8
6.4 Wahlvorschläge	8
6.5 Urnenwahl	9
6.51 Erster Wahlgang	9
6.52 Zweiter Wahlgang	9
6.6 Versammlungswahl	10
6.7 Ermittlung der Ergebnisse	10
6.71 Verfahren	10
6.72 Publikation	11
6.73 Wahlannahmeerklärung	11
6.74 Vorgehen bei Unvereinbarkeiten	11
6.75 Rücktritt als Behördemitglied	12
7. Meldepflicht	12
8. Aufbewahrung des Stimmmaterials	12
9. Wahlbeschwerden	13
10. Aufnahme der Geschäfte durch den Gemeinderat	13
10.1 Inpflichtnahme und Amtsantritt der Gewählten	13
10.2 Amtsübergabe	13

1. Rechtsgrundlagen

Für die Gemeindewahlen sind folgende Erlasse massgebend:

- Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000)
- Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR; SAR 131.100)
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 25. November 1992 (VGPR; SAR 131.111)
- Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (UG; SAR 150.300)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG; SAR 171.100)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (OGG; SAR 171.200)
- Gemeindeordnung

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung ist zu berücksichtigen für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Gemeinderats, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission, der Steuerkommission sowie der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und Ersatzmitglieder des Wahlbüros.

Über die Durchführung der Wahl des Einwohnerrats wurde den betreffenden Gemeinden eine separate Wegleitung der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

2.2 Wahlorgane

Die Wahlen werden entweder an der Urne oder in der Gemeindeversammlung durchgeführt. Massgebend dafür ist die Regelung in der Gemeindeordnung.

In Gemeinden mit Einwohnerrat erfolgt die Wahl der Finanzkommission und einer allfälligen Geschäftsprüfungskommission (§ 68 Abs. 1 GG) sowie der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der Ersatzmitglieder des Wahlbüros durch das Parlament (§ 66 Abs. 4 GG).

3. Wahltermine

3.1 Erneuerungswahlen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen, dass die Erneuerungswahlen in den Gemeinden für die Amtsperiode 2026/2029 in der Zeit vom 18. Mai bis zum 21. Dezember 2025 durchzuführen sind. Nach Möglichkeit ist eine Koordination mit den eidgenössischen Volksabstimmungen anzustreben. Der Bund hat die Blanko-Abstimmungstermine auf den 18. Mai, den 28. September und den 30. November 2025 festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass am 18. Mai 2028 keine eidgenössischen, aber kantonale Wahlen stattfinden.

Hinweis:

Wenn für die Gemeindewahlen ein separater Termin fixiert wird, ist dieser so anzusetzen, dass es bei der Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen für die verschiedenen Urnengänge (eidgenössische und/oder kantonale Abstimmung einerseits und kommunale Wahl andererseits) in zeitlicher Hinsicht keine Überschneidungen gibt. Andernfalls kann es zu Verwechslungen bei der Stimmabgabe kommen, was zu ungültigen Stimmen führt.

Das Wahl- und Abstimmungsprogramm VeWork kann auch an ausserordentlichen Urnengangsterminen für die Durchführung von kommunalen Abstimmungen oder Wahlen genutzt werden. Allerdings steht den Gemeinden an diesen Terminen kein Support durch die Staatskanzlei zur Verfügung. Falls die Absicht besteht, VeWork an einem ausserordentlichen Termin für die Resultaterfassung von kommunalen Wahlen einzusetzen, ist im Vorfeld mit der Staatskanzlei (Wahlen und Abstimmungen) Kontakt aufzunehmen.

Den Termin für die Einwohnerratswahlen, Kommissionswahlen und gegebenenfalls die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände setzt der Gemeinderat fest. Sie können am gleichen Tag durchgeführt werden wie die Wahl der Exekutive. Ebenso bestimmt der Gemeinderat das Datum seiner eigenen Wahl.

Die Wahlen sind so anzusetzen, dass bei Urnenwahlen allfällige zweite Wahlgänge innerhalb der gesetzten Frist bis zum 21. Dezember 2025 durchgeführt werden können. Der Gemeinderat hat die Wahltermine öffentlich bekannt zu geben (§ 14 Abs. 2 GPR).

3.2 Ersatzwahlen

Die Wahltermine für Ersatzwahlen für Gemeinderäte bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsperiode sowie bei von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen ordnet der Gemeinderat gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a GPR an.

4. Stimmrecht

4.1 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (vgl. § 59 Abs. 1 KV). Das Stimmrecht wird nach § 60 Abs. 1 KV in der Gemeinde ausgeübt, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

4.2 Wählbarkeit

Nach § 69 Abs. 1 KV und § 5 GPR sind die in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten Stimmberechtigten wählbar.

4.3 Unvereinbarkeit

4.31 Verwandtenausschluss

Verwandte und Verschwägerter bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein (§ 1 Abs. 1 UG). Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf (§ 1 Abs. 3 UG). Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen vom Verwandtenschluss bewilligen (§ 1 Abs. 4 UG).

4.32 Weitere Unvereinbarkeiten

Es können nicht Mitglieder des Gemeinderats sein:

- die Mitglieder des Regierungsrats und der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin,
- die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,
- die Friedensrichterin und der Friedensrichter, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt (§ 5 Abs. 1 UG).

Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderats sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern der Gemeinde und Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 % (§ 5 Abs. 2 UG). Darunter fallen auch die Lehrkräfte.

Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch einen Mitarbeiter ist zulässig (§ 6 UG). Gemeinderäte sind auch Schulbehörden im Sinne von § 7 UG. Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.

Der Gemeindeammann darf mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung nicht in ausschliessendem Grade verwandt sein (§ 1 Abs. 2 lit. g UG). Ausserdem dürfen die Gemeinderäte mit den Mitgliedern der Finanzkommission nicht einschlägig verwandt oder verschwägert sein (§ 1 Abs. 2 lit. f UG).

Hinweis:

Das Unvereinbarkeitsgesetz ist zurzeit in Revision. Es ist beabsichtigt, § 7 UG ersatzlos aufzuheben. Die Lehrkräfte wären danach in die Kategorie von § 5 Abs. 2 UG (Gemeindeangestellte) einzuordnen. Dagegen sollen neu die Mitglieder der Schulleitung unabhängig vom konkreten Pensum von der Ausübung eines Gemeinderatsamts ausgeschlossen sein (durch eine eigenständige Nennung in § 5 Abs. 2 UG). Momentan fallen diese noch unter die Mitarbeitenden der Gemeinde. Sollten die Änderungen des UG noch dieses Jahr in Kraft gesetzt werden, hätte dies für die nächste Amtsperiode 2026/2029 folgende Auswirkungen: Lehrpersonen mit einem Pensum von nicht mehr als 20 % können dem Gemeinderat angehören. Mitglieder der Schulleitungen dürften dagegen nicht mehr im Gemeinderat Einsitz nehmen.

5. Wahlbüro

5.1 Zusammensetzung

5.11 Gemeinderatswahlen

Bei den Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler das Wahlbüro. Die Stimmenzählerinnen und -zähler bestimmen den Vorsitz selber. Kommt keine Wahl zustande, wird die Leitung dem ältesten Mitglied übertragen (§ 9 Abs. 1 und 1^{bis} GPR).

Neben der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuarin oder Aktuar bzw. eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung gehören dem Wahlbüro von Gesetzes wegen die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder (Stimmenzähler) an. Nur wenn dieses Personal nicht ausreicht, kann der Gemeinderat das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern (§ 8 Abs. 3 und 4 GPR).

5.12 Übrige Gemeindewahlen

Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderats vor. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtiert als Aktuarin oder Aktuar (§ 8 Abs. 2 GPR). Auch hier können nötigenfalls Hilfskräfte beigezogen werden.

Bei Gemeinden mit Einwohnerrat nimmt das Büro des Einwohnerrats bei der Wahl der Finanzkommission sowie der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der Ersatzmitglieder des Wahlbüros die Funktion des Wahlbüros wahr.

5.2 Ausstandspflicht

Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grad verwandt oder verschwägert sein (§ 12 Abs. 1 VGPR). Dabei kommt § 1 Abs. 1 UG zur Anwendung. Diese Bestimmung besagt, dass Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein dürfen.

Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidat oder Kandidatin beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken (§ 12 Abs. 2 VGPR).

6. Wahlverfahren

6.1 Allgemeines

Der Wahltag kann auf einen Sonn- oder einen Wochentag angesetzt werden.

Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Sie werden den Stimmberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt (§ 18 Abs. 1 GPR). Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen (§ 16 Abs. 3 GPR).

Hinweis:

Sollte es beim Versand der Wahlunterlagen zu Unregelmässigkeiten oder Fehlern kommen (beispielsweise fehlerhafte Zusammenstellung der Unterlagen, doppelte oder fehlende Zustellungen, etc.), ist dies umgehend der Gemeindeabteilung sowie der Staatskanzlei (Wahlen und Abstimmungen) zu melden – insbesondere wenn die betroffenen Wahlen an einem kantonalen Wahl- und Abstimmungstermin durchgeführt werden. Die Staatskanzlei berät gerne hinsichtlich des weiteren Vorgehens und der Resultatermittlung am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag mit VeWork.

Die Stimmabgabe kann entweder persönlich an der Urne oder brieflich durch Aufgabe auf einer Poststelle oder durch Einwurf in einen durch den Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zum Ende der gemäss § 18 VGPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahltag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen (§ 17 Abs. 1 GPR sowie §§ 24 bis 26 VGPR).

Wer seine Stimme nicht persönlich abgibt, muss seinen Stimmrechtsausweis unterzeichnen (§ 17 Abs. 3 GPR). Ehegatten und eingetragene Partner können sich an der Urne gegenseitig unter gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten (§ 17 Abs. 2 GPR). Anderweitige Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Die Wahlen können ohne Rücksicht auf bestehende verwandtschaftliche Ausschliessungs- und Unvereinbarkeitsgründe durchgeführt werden (vgl. Ziff. 6.74).

Grundsätzlich gibt es bei kommunalen Mehrheitswahlen nach wie vor keine Bewilligung für eine vorzeitige Urnenöffnung respektive Resultatermittlung. Allerdings kann der Regierungsrat nach § 20 Abs. 4 GPR einer Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen, vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag in getrennten Arbeitsschritten die Antwortkuverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelkuverts zu separieren (lit. a) sowie die Stimmzettelkuverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen (lit. b). Der Regierungsrat hat seine Kompetenz an die Staatskanzlei delegiert (§ 6 Abs. 3 der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, SAR 153.111]). Dafür hat die Staatskanzlei für die Gemeinden die Interpretationshilfe vom 28. März 2019 erstellt, die den Gemeinden im Web-Angebot zu Wahlen und Abstimmungen ([Extranet](#)) zur Verfügung steht.

6.2 Direkte Wahl Gemeindeammann und Vizeammann

Sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Regelung getroffen worden ist (vgl. § 27 Ziff. 4 lit. a GPR), werden die Gemeinderäte sowie Gemeindeammann und Vizeammann am gleichen Tag gewählt. Es gibt nur einen Wahlzettel. Auf diesem sind sowohl die Namen der Gemeinderatsmitglieder wie auch jene von Gemeindeammann und Vizeammann aufzuführen.

ren (§ 27a Abs. 1 GPR). Zudem muss der Zettel mit einem kurzen Hinweis über das Verfahren versehen werden. Das heisst, die Stimmberechtigten sind darauf aufmerksam zu machen, dass ein Gemeindeammann oder Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten kann, wenn ihm gleichzeitig auch die Stimme als Gemeinderat gegeben wird (vgl. Musterwahlzettel in der Beilage). Hingegen bleibt das Umgekehrte möglich. Die Stimmberechtigten können jemanden, welcher für das Ammannamt kandidiert, nur als Gemeinderat wählen.

Das Wahlbüro muss bei der Ermittlung des Ergebnisses sicherstellen, dass Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann nur gezählt werden, wenn diese

- bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten,
- bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann bereits als Mitglied des Gemeinderats gewählt sind.

Hinweis:

Bei der Resultaterfassung ab Wahlzettel mit dem Wahlprogramm VeWork werden die einzelnen Wahlzettel bei der Eingabe direkt validiert und ungültige Stimmen erkannt. Für die Durchführung der Wahlen mit VeWork ist das entsprechende "VeWork Handbuch" zu beachten. Dieses steht im Webangebot zu Wahlen und Abstimmungen ([Extranet](#)) zum Download zur Verfügung.

In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass zuerst der Gemeinderat gewählt wird und danach aus dessen Mitte Gemeindeammann und Vizeammann.

6.3 Stille Wahlen

Bei den Wahlen in die Gemeindegemeinschaften sind bereits im ersten Wahlgang stille Wahlen möglich. Dazu kann es auch kommen, wenn weniger Anmeldungen vorliegen als Sitze zu vergeben sind. Von der stillen Wahl im ersten Wahlgang sind auf Gemeindeebene einzig Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann ausgenommen. Dort gibt es im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl (§ 30b GPR) und infolgedessen auch keine Nachmeldefrist.

6.4 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag auf der Gemeindekanzlei bis 12.00 Uhr einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig (§ 29a Abs. 1 GPR).

Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen (§ 29a Abs. 2 GPR). Die Beibringung eines Wählbarkeitsausweises ist nicht erforderlich bei Wiederwahlen oder wenn der Gewählte ein anderes öffentliches Amt bekleidet (§ 37 Abs. 2 VGPR).

Die Vorschläge müssen den Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Heimatort, Adresse sowie Partei oder Gruppierung der Kandidierenden enthalten (§ 21b Abs. 2 VGPR). Die Unterschriften der Unterzeichnenden sind von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zu bescheinigen (§ 21d Abs. 1 VGPR). Schliesslich können die Stimmberechtigten des Wahlkreises die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Einreichungsstelle einsehen (§ 21d Abs. 2 VGPR).

6.5 Urnenwahl

6.51 Erster Wahlgang

Alle kandidierenden Personen haben ohne Ausnahme einen Wahlvorschlag einzureichen. Das heisst, dass auch sämtliche bisherigen Behördenmitglieder dieser Pflicht unterstehen.

Bei der Wahl des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns findet im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl statt (§ 30b Abs. 1 GPR).

Liegen bei den übrigen Wahlen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am angekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informationsblatt bekannt gegeben (§ 29a Abs. 3 GPR). Bei den Majorzwahlen ist es nicht zulässig, den Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen Flugblätter der an der Wahl beteiligten Personen abzugeben. Im Gegensatz zu den Proporzahlen ist dies im kantonalen Recht hier nicht vorgesehen und deshalb nicht erlaubt.

Den Stimmberechtigten wird das Recht eingeräumt, auch nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Deshalb sieht das Gesetz eine Nachmeldefrist vor. Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (§ 30a Abs. 1 GPR). Damit kann eine Urnenwahl erwirkt werden. Bei den Kommissionswahlen ist im ersten Wahlgang die Nachmeldefrist auch dann anzusetzen, wenn keine Anmeldungen eingegangen sind.

Im ersten Wahlgang kann jede oder jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR). Die Wahl ist insofern "offen" und an keine besonderen Voraussetzungen (wie z.B. an einen formellen Wahlvorschlag) geknüpft. Auf dem Informationsblatt ist ein entsprechender Hinweis anzubringen (§ 21c Abs. 2 VGPR).

Können nicht alle Sitze in stiller Wahl belegt werden, ist für die noch zu vergebenden Sitze eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a Abs. 3 GPR).

6.52 Zweiter Wahlgang

Ein zweiter Wahlgang ist durchzuführen, falls im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen sind (§ 31 GPR). Aufgrund der Anmeldefrist (10 Tage) und der Möglichkeit der Nachnomination (5 Tage) ergibt sich ein gewisser Zeitbedarf zwischen dem ersten

und dem zweiten Wahlgang. Je nach Publikationsmöglichkeiten müssen wohl mindestens sechs Wochen eingeplant werden.

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens zehn Stimmberechtigte angemeldet wird. Die Vorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros eintreffen (§ 32 Abs. 1 und 3 GPR). Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitszeugnis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig (§ 32 Abs. 2 und 4 GPR). Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind nach Ablauf der Anmeldefrist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel zur Kenntnis zu bringen (§ 32 Abs. 5 GPR).

Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (§ 33 Abs. 1 GPR). Die Nachmeldefrist ist auch dann anzusetzen, wenn keine Anmeldungen vorliegen. Gehen innert dieser Frist keine weiteren Anmeldungen ein, sind die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt zu erklären (§ 33 Abs. 2 GPR).

Können auf diese Weise nicht alle Sitze belegt werden, ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang für die noch offenen Sitze eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen (§ 33 Abs. 3 GPR). Das heisst, das Verfahren für die Bestellung der noch offenen Sitze beginnt von vorne. Es ist ein Termin festzulegen mit der Möglichkeit der Anmeldung bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag (vgl. § 29a GPR).

Die Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesen Fällen findet der zweite Wahlgang an der Urne statt.

6.6 Versammlungswahl

Es wird auf die Wegleitung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 verwiesen, da sich zwischenzeitlich nichts geändert hat.

6.7 Ermittlung der Ergebnisse

6.71 Verfahren

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse sind die Vorschriften gemäss §§ 20 GPR und 29 VGPR (Öffnung der Urnen), § 21 GPR (Beurteilung der Wahlzettel), §§ 22, 23 und 29 GPR (Zählung, absolutes/relatives Mehr), §§ 24 GPR und 31 VGPR (Protokoll), § 34 GPR (Losentscheid) zu beachten.

Für die Berechnung des absoluten Mehrs ist die Anzahl der gültigen Stimmen massgebend (§ 22 Abs. 2 GPR). Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Die Summe sämtlicher mit einem gültigen Namen versehenen Linien bzw. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der vergebenden Sitze geteilt und anschliessend halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr.

Erreichen im ersten Wahlgang zu viele Kandidierende das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt (§ 30 Abs. 2 GPR).

Hinweis:

Wird das Wahlprogramm VeWork der Staatskanzlei eingesetzt, wird das absolute Mehr automatisch berechnet und ausgewiesen und die *gewählten* Kandidatinnen und Kandidaten werden gekennzeichnet.

Für die Beurteilung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe und die Behandlung der ungültigen Abgabe sind §§ 27 und 28 Abs. 2 VGPR massgebend. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden im [Extranet](#) ein Merkblatt über die Qualifikation von Stimmabgaben zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist der Wegleitung zudem als Beilage beigelegt.

6.72 Publikation

Die Ergebnisse jedes Wahlgangs sind vom Wahlbüro im durch die Gemeindeordnung bestimmten Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 GPR).

6.73 Wahlannahmeerklärung

Das Wahlergebnis ist den Gewählten vom Wahlbüro sofort zu eröffnen. Zumeist wird die Wahlannahmeerklärung bereits vorliegen, da diese mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Sofern die Wahlannahmeerklärung aber noch nicht vorliegt (da im ersten Wahlgang auch nicht angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können), haben die Gewählten dem Wahlbüro innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei Annahme der Wahl haben sie auch ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen (§ 35 Abs. 2 GPR). Die Beibringung ist nicht erforderlich bei Wiederwahlen oder wenn die/der Gewählte bereits ein anderes öffentliches Amt bekleidet (§ 37 Abs. 2 VGPR).

6.74 Vorgehen bei Unvereinbarkeiten

Sind bei Wahlen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne gleichzeitig Verwandte oder Schwäger*innen im ausschliessenden Grade in die gleiche Behörde gewählt worden und erklären diese die Annahme der Wahl, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 3 Abs. 1 UG).

Wird in einem nachfolgenden Wahlgang oder in einer Ersatzwahl eine mit einem bereits gewählten resp. bisherigen Mitglied in ausschliessendem Grade verwandte Person in die Behörde gewählt, kann sie das Amt nur ausüben, wenn dieses Mitglied auf sein Amt verzichtet (§ 3 Abs. 2 UG).

Bei einem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gemeinderat und Mitgliedern der Finanzkommission sowie zwischen Gemeindeammann und Gemeindegemeinschaftsmitglied oder Gemeindegemeinschaftsmitglied bzw. deren oder dessen Stellvertretung gilt das übergeordnete Behördenmitglied als gewählt, es sei denn, dieses verzichte ausdrücklich auf die weitere Ausübung des Amtes (§ 3 Abs. 3 UG).

Ist eine Person gewählt worden, bei der Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern (§§ 5 und 7 UG) bestehen, hat sie zusammen mit der Erklärung über die Annahme der Wahl auch die verbindliche Zusicherung abzugeben, dass sie unverzüglich oder innert einer durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres festzusetzenden Frist das unvereinbare Amt niederlegt bzw. den betreffenden Zustand beseitigt. Bis dahin kann sie weder in Pflicht genommen werden noch das Amt ausüben.

6.75 Rücktritt als Behördenmitglied

Nach der Annahme der Wahl ist ein Rücktritt als Gemeinderat nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 35 Abs. 2 GG). Als wichtige Gründe gelten: Beruf, Gesundheit, Wechsel des Wohnsitzes, persönliche Gründe, anderes Amt, Unvereinbarkeit, altershalber, geplante Erneuerung der Behörde oder andere Gründe (es sind diese näher darzulegen). Ein sofortiger Rücktritt ist nur mit Vorlage eines Arztzeugnisses möglich (§ 36 Abs. 2 GPR). Bei einem Wohnsitzwechsel erfolgt der Rücktritt auf den Zeitpunkt des Wegzugs.

Grundsätzlich wird ein vorzeitiger Rücktritt auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam. Damit ein möglichst nahtloser Übergang der Geschäfte vom abtretenden an das neugewählte Mitglied gewährleistet werden kann, ist ein Demissionsschreiben möglichst frühzeitig einzureichen. Ist im Schreiben ein bestimmtes Datum genannt, wird der Rücktritt auf dieses Datum bewilligt. Wird vor dem festgelegten Termin kein neues Mitglied gewählt, erfolgt der Rücktritt auf den Zeitpunkt der Ersetzung. Ist kein bestimmter Termin festgelegt, tritt das neu gewählte Mitglied das Amt nach Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist an.

Ein Gesuch um vorzeitigen Rücktritt aus einer Behörde ist auch elektronisch möglich.

[Behördenrücktritte - Kanton Aargau](#)

7. Meldepflicht

Das Wahlbüro teilt der Gemeindeabteilung die Namen aller auf kommunaler Ebene vom Volk gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen mit (§ 33 Abs. 3 VGPR). Die Mitteilung erfolgt durch Eingabe im Behördenverzeichnis von VeWork.

Die Wahlprotokolle werden nicht genehmigt. Sie sind daher auch der Gemeindeabteilung nicht mehr einzureichen.

8. Aufbewahrung des Stimmmaterials

Die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind nach § 34 Abs. 1 VGPR von den Gemeinden mindestens während eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Abstimmungen und Wahlgängen getrennt, an einem sicheren Ort aufzubewahren. Danach sind sie auf geeignete Weise zu vernichten.

9. Wahlbeschwerden

Mit der Wahlbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses geltend gemacht werden (§ 66 GPR). Sie sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen (§§ 68 und 71 Abs. 2 GPR in Verbindung mit § 10 lit. f der Delegationsverordnung). Eine Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz angeordnet wird (§ 70 GPR).

10. Aufnahme der Geschäfte durch den Gemeinderat

10.1 Inpflichtnahme und Amtsantritt der Gewählten

Nach den Gesamterneuerungswahlen 2025 werden alle neu und wieder gewählten Mitglieder des Gemeinderats durch den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres vor Beginn der Amtsperiode 2026/2029 im Rahmen von regionalen Feiern in Pflicht genommen. Die Termine und Orte der Inpflichtnahmeferien können der beiliegenden Liste entnommen werden. Die Einladungen werden im Herbst 2025 versandt.

Bei Ersatzwahlen während der laufenden Amtsperiode sind die Namen der neu Gewählten der Gemeindeabteilung unverzüglich mitzuteilen, damit diese über das weitere Prozedere informiert werden können. Die während der Amtsperiode Gewählten werden zunächst schriftlich in Pflicht genommen, so dass eine Amtsausübung ab diesem Zeitpunkt möglich ist. Die offizielle Inpflichtnahme durch den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres erfolgt danach gestaffelt.

Die weiteren kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen sind vor Amtsantritt vom Gemeindeammann beziehungsweise von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats in schriftlicher oder mündlicher Form in Pflicht zu nehmen.

Der neu gewählte Gemeinderat hat sich vor Beginn der neuen Amtsdauer zu versammeln und die Mitglieder allfälliger vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen zu wählen. Das Gemeindepersonal ist in schriftlicher oder mündlicher Form vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen (§ 16a Abs. 1 und 2 GG).

10.2 Amtsübergabe

Bei der Amtsübergabe ist darauf hinzuwirken, dass die Übergabe strukturiert vollzogen wird. Der neu bestellte Gemeinderat übernimmt von der abtretenden Behörde unter anderem

- die Aktiven und Passiven,
- alles übrige bewegliche Gemeindeeigentum, welches unter die unmittelbare Verwaltung des Gemeinderats fällt,
- die laufenden Geschäfte gemäss separater Pendenzenliste.

Er protokolliert diese Übergabe.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung (Tel. 062 835 16 40) gerne zur Verfügung.

Martin Süess
Leiter Gemeindeabteilung

Beilagen

- Musterwahlzettel
- Liste der Termine für die Inpflichtnahme nach den Gesamterneuerungswahlen 2025
- Merkblatt über die Qualifikation von Stimmabgaben